

BEITRAGSORDNUNG des ELSA Alumni Deutschland e.V.

Gemäß Beschluss der I. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2003;
geändert durch Beschluss der III. ordentlichen Mitgliederversammlung vom
25. Juni 2005;

geändert durch Beschluss der VIII. ordentlichen Mitgliederversammlung vom
12. Juni 2010;

geändert durch Beschluss der X. ordentlichen Mitgliederversammlung vom
9. Juni 2012;

geändert durch Beschluss der XIV. ordentlichen Mitgliederversammlung vom
03. Dezember 2016;

kann nach § 5 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des ELSA Alumni Deutschland e. V. von
den Mitgliedern ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung hat daher beschlossen:

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern des ELSA Alumni Deutschland e. V. wird ein jährlicher
Beitrag in folgender Höhe erhoben:

- 1.) Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keinen
Beitrag.
- 2.) Mitglieder, die das 27, aber noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet haben,
zahlen **20,00 €**.
- 3.) Mitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, zahlen **30,00 €**.

(2) Wenn ein beitragspflichtiges Mitglied aus besonderen Gründen nicht in der Lage
ist, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, kann der Vorstand den Beitrag reduzieren oder
das Mitglied ganz von der Beitragspflicht befreien.

(3) Für den Wechsel zwischen den Altersstufen nach Absatz 1 gilt § 3 Absatz 2
entsprechend.

§ 2 Fälligkeit

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

(2) ¹Der Einzug des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift darf jedoch frühestens zum 1. Februar eines jeden Jahres erfolgen. ²Die Beiträge der überweisenden Mitglieder sind ebenfalls frühestens zum 1. Februar eines jeden Jahres einzufordern.

§ 3 Beitritt während eines Kalenderjahres

(1) Mitglieder, die während eines Kalenderjahres den Beitritt zur Vereinigung beantragen und deren Aufnahme der Vorstand bis zum 30. November des Jahres beschließt, zahlen den vollen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach § 1.

(2) Im Übrigen tritt die Beitragspflicht erst zum Anfang des nächsten Kalenderjahres ein.

§ 4 Kosten aufgrund fehlgeschlagener Einzüge

(1) Entstehen dem Verein dadurch, dass der Einzug des Mitgliedsbeitrages trotz bestehender Beitragsverpflichtung fehlschlägt, so sind diese von dem Mitglied zu tragen.

(2) Kosten, die durch ein Verschulden der EAD entstanden sind, trägt die Vereinigung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidelberg, 3. Dezember 2016

Lisa Katrin Iwersen

Carolin Hoburg

Vanessa-Katrin Hellmann